

**Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz**

der Stadt/Gemeinde  
**Grömitz**

---

**1. Allgemeine Angaben**

**1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde**

Name der Stadt/Gemeinde	Grömitz
Amtlicher Gemeindeschlüssel	01055016
Vollständiger Name der Behörde	Gemeinde Grömitz - Der Bürgermeister
Straße	Kirchenstraße
Hausnummer	11
PLZ	23743
Ort	Grömitz
E-Mail ( <i>freiwillige Angabe</i> ):	poststelle@groemitz.landsh.de
Internet-Adresse ( <i>freiwillige Angabe</i> )	www.groemitz.de

---

**1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird**

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die Gemeinde Grömitz ist eine amtsfreie Gemeinde im Osten des Kreises Ostholstein. Sie grenzt im Norden an die Gemeinden Kellenhusen, Grube, und Riepsdorf, im Westen an die Gemeinden Kabelhorst und Manhagen sowie im Süden an die Gemeinde Schashagen. Zum Gemeindegebiet der Gemeinde Grömitz gehören die Ortsteile Cismar, Grönwohldshorst, Guttau, Lenste, Rüting, Brenkenhagen, Nienhagen und Suxdorf. Die Bundesstraße 501 durchquert das Gemeindegebiet von Südwest nach Nordost. Sie kreuzt im Südwesten - im Bereich der Stadt Neustadt in Holstein - die Bundesautobahn 1 und führt im Norden - bei Heiligenhafen - auf die Bundesstraße 207. In Höhe Cismar geht die Landesstraße 58 nach Nordwesten in Richtung Lensahn ab; bei Lensahn besteht sodann eine weitere Anbindung an die Bundesautobahn 1. In der Ortschaft Rüting verläuft ferner die Landesstraße 231 nach Nordosten in Richtung der Gemeinde Grube. Die Kreisstraße 46 verläuft von Grömitz nach Westen in Richtung Bentfeld und die Kreisstraße 51 zweigt östlich von Grönwohldshorst nach Osten in Richtung Kellenhusen ab. Bei den weiteren Verbindungsstraßen - im Gemeindegebiet - handelt es sich um innerörtliche Gemeindestraßen. Die Gemeinde ist nicht an das Bahnnetz angeschlossen und besitzt keinen Flughafen. Anzahl der Einwohner in der Gemeinde: 7256 hiervon leben 4691 Einwohner direkt im ländlichen Zentralort Grömitz und 2.565 Einwohner in den umliegenden zum Gemeindegebiet gehörenden Ortschaften. Die Gesamtfläche der Gemeinde Grömitz beträgt 51km<sup>2</sup>. Anzahl der Wohnungen in der Gemeinde Grömitz beläuft sich auf ca. 6.026 (lt. Statistik Nord - Stichtag 31.12.2022). Die gesamte

Länge der kartierten Hauptverkehrsstraßen (B501) im Gemeindegebiet beläuft sich auf ca. 1,74 km.

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BlmSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BlmSchV.

### 1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden, sind Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung dokumentiert.

Werden zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä. im Aktionsplan verwendet und welche?

freiwillige Angabe der Gemeinde:

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ausgesetzt sind ab

55 dB(A)  $L_{DEN}$  von Hauptverkehrsstraßen: 50

50 dB(A)  $L_{Night}$  von Hauptverkehrsstraßen: 30

### 2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Im Gebiet der Gemeinde Grömitz sind auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 relevante Lärmbelastungen festgestellt worden, die Menschen einem erhöhten Risiko gesundheitlicher Beeinträchtigungen aussetzen (vgl. Ziffer 2.1). Es gibt insgesamt 41 Wohnungen in denen ca. 50 Menschen wohnen, die am Tage Lärmelastungen ausgesetzt sind. Hiervon sind 7 Wohnungen mit ca. 10 Personen betroffen, in denen die Belastungen als hoch einzustufen sind (über 65 dB (A) tagsüber). Nachts halten sich in den in Rede stehenden Wohnungen geschätzt 30 Personen auf, die Lärmelastungen ausgesetzt sind; hiervon ist bei ca. 10 Personen die Belastung als hoch einzustufen (über 55 dB A während der Nachtstunden).

### 2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbessерungsbedürftige Situationen

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Der Verursacher der Lärmelastung durch Umgebungslärm in der Gemeinde Grömitz ist der Straßenverkehr im Bereich der Bundesstraße 501. Konkret ist hierbei der Bereich der B 501 betroffen, der den Zubringerverkehr von der Bundesautobahn 1 aus Richtung und

in Richtung Neustadt in Holstein aufnimmt (Hauptzufahrtsstraße nach Grömitz) Die betroffenen Wohnungen an der Hauptzufahrtsstraße nach Grömitz (B 501) befinden sich beidseitig der B 501 in der Ortschaft Körnick sowie im Wohngebiet „Breite Wiese“; ferner ist ebenfalls ein Wohngebäude im Gewerbegebiet betroffen. Insgesamt ist in der Gemeinde Grömitz eine Fläche von 0,93 qkm durch Umgebungslärm unterschiedlicher Stärke belastet.

Ferner liegen kleinere Teile des Gemeindegebiets (Brunsteen), im weiteren Einzugsbereich der Bundesautobahn 1. Da das am nächsten stehende Wohngebäude jedoch mindestens 900 Meter von der Autobahn entfernt ist, besteht hier kein Handlungsbedarf. Seitens der vom Land Schleswig-Holstein neu zur Verfügung gestellten Datenblätter bezüglich des Verkehrsaufkommens haben sich keine Veränderungen gegenüber der Situation vom 2018 ergeben; weder bezüglich des Verkehrsaufkommens noch für den betroffenen Bereich, der wiederum von Körnick bis zum Ortseingang Grömitz entlang der B501 dargestellt ist. Verwaltungsseitig wird auf die Bauleitverfahren im Bereich des Bauleitplanes Nr. 44.3, 2. Änderung (Conplan) hingewiesen. Diese wären im Falle einer Realisierung in einer weiteren Fortschreibung des Lärmaktionsplanes abschließend aufzunehmen; zum jetzigen Zeitpunkt wird hierauf lediglich nachrichtlich hingewiesen. Anhand der dargelegten Ist-Situation ist erkennbar, dass der Lärmproblematik im Bereich der Gemeinde Grömitz keiner primären Bedeutung zuzurechnen ist, da die Höhe der Belastungen, die geschätzte Zahl der betroffenen Personen und die betroffenen Flächen als relativ gering anzusehen sind.

## 2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde:

## 3. Maßnahmenplanung

### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Ifd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)
1	Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung	Anlegung von Knicks und ähnlichem dicht bewachsenem Straßenbegleitgrün
2	Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger	Bau von Radwegen z.B. Lückenschluss zwischen Grömitz und Nienhagen sowie zwischen Grömitz und Brenkenhagen (K 46)
3	Förderung der lärmarmen Mobilität	Installation von 21 E-Ladesäulen im Gemeindegebiet

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Ifd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens (freiwillige Angabe)	Kosten der Maßnahme [€] (freiwillige Angabe)
1	Parkraumbewirtschaftung	Erstellung eines Verkehrskonzeptes / Parkraumbewirtschaftungskonzeptes	Steuerung der Verkehrsstrome und Reduzierung von Suchverkehr.	noch nicht bekannt

ggf Zeilen hinzufügen oder löschen

#### Erläuterungen des erwarteten Nutzens

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Durch die Verringerung des PKW-Verkehr wird die Häufigkeit des Fahrlärmes reduziert.

### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie?

Ja

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die EG-Umgebungslärmrichtlinie geht davon aus, dass das Thema „Lärm“ die Kommunen langfristig beschäftigen wird. Neben der aktuellen Aktionsplanung sollten auch Strategien entwickelt werden die Lärmminderung in der Zukunft langfristig garantieren. Die Gemeinde Grömitz ist von der Hauptlärmquelle Bundesstraße B-501 betroffen, die sich nicht in gemeindlicher Baulast befindet. Die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde für zusätzlichen Lärmschutz sind dort gering. Daher soll auch langfristig durch entsprechende Forderungen auf den Baulastträger und die für verkehrsrechtliche Maßnahmen zuständigen Behörden eingewirkt werden, um alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an dieser Straße umzusetzen. Bei Ausweisung von neuen Wohngebieten sind die Ergebnisse der Messungen und Orientierungswerte der Lärmbelastungen zur Vermeidung von Konfliktsituationen zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Bauleitplanung insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes und damit auch der Schutz vor Umgebungslärm zu berücksichtigen.

### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Ja

Wenn ja:

Ifd. Nr.	Name des ruhigen Gebiets (freiwillige Angabe)	Art des ruhigen Gebiets	Schutzmaßnahmen
1	Klosterseeniederung im Bereich des dortigen "Mittelweges"	Landwirtschaftliche Flächen	Berücksichtigung bei künftiger Bauleitplanung
2	Waldflächen im südlichen und südwestlichen Bereich der Ortschaft Cismar	Wald- Forstgebiet	Geschützt durch Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein
3	Waldfläche nordwestlich der Ortschaft Brenkenhagen	Wald- Forstgebiet	Geschützt durch Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein
4	Waldfläche nördlich "Bökenberg	Wald- Forstgebiet	Geschützt durch Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein
5	Waldflächen nördlich der Ortschaft Nienhagen	Wald- Forstgebiet	Geschützt durch Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln.

### **3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert**

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Eine Angabe kann aufgrund der allgemeinen Maßnahmen nicht konkret gemacht werden.

## **4. Mitwirkung der Öffentlichkeit**

### **4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Von: 25.03.2024

Bis: 26.04.2024

### **4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung**

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Besprechungen/Sitzungen, Auslegung, Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeindeverwaltung

---

#### **4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben**

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

freiwillige Angaben der Gemeinde:

---

#### **4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Nein

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Nein

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Ja

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Redaktionelle Anpassungen

---

#### **4.5 Dokumentation**

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 25.03.2024 bis 26.04.2024 auf der Homepage der Gemeinde Grömitz und Auslegung der Unterlagen im Rathaus der Gemeindeverwaltung Grömitz während der Öffnungszeiten.

Öffentliche Beratung im Ausschuss für Klimaschutz und Nachhaltigkeit der Gemeinde Grömitz am 11.06.2024.

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:

freiwillige Angaben der Gemeinde:

---

#### **5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan**

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung)

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Neben den Verwaltungskosten sind keine weiteren Kosten entstanden

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen  
freiwillige Angaben der Gemeinde:

---

## 6. Evaluierung des Aktionsplans

### 6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

Ja

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Formblatt zur Überprüfung von Lärmaktionsplänen des LfU.

---

### 6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

Ja

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde:

---

## 7. Inkrafttreten des Aktionsplans

### 7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

am: 22.08.2024

---

### 7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde

zum: 31.12.2028

---

### 7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

pflichtige Angaben der Gemeinde:

<https://www.groemitz.eu/groemitz/buerger-ratsinformationssystem/satzungen-und-verordnungen-lesefassung>

Grömitz, 08.08.2024

---

(Ort, Datum)

**Gez. Sebastian Rieke – L.S.**

---

(Unterschrift, Stempel)

# Medien-Information

---

14. Dezember 2022

---

## Neue Lärmkarten für Schleswig-Holstein

FLINTBEK. Aktuelle Lärmkarten für etwa 430 Städte und Gemeinden sind seit heute auf der Internetseite des Landes und unter [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de) veröffentlicht.

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie der EU wurden Lärmkarten für rund 2.500 Kilometer Straßen mit einer Verkehrsstärke von mehr als 8.220 Fahrzeugen am Tag und darüber hinaus für einzelne zusätzliche Strecken ausgearbeitet. Dabei wurde festgestellt, dass etwa 340.000 Menschen Belastungen über 55 dB(A) ganztags durch Umgebungslärm ausgesetzt sind. Davon haben etwa 20.000 Menschen sogar sehr hohe Lärmelastungen über 70 dB(A). In der Nacht sind etwa 220.000 Menschen mit mehr als 50 dB(A) von Straßenlärm belastet.

Für die Veröffentlichung der Lärmkarten wurde in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerMGeo SH) das **neue Geoportal Umgebungslärm** ins Leben gerufen. Dort sind zum Beispiel auch Lärmkarten für den Fluglärm des Hamburger Flughafens dargestellt. Es werden noch Lärmkarten für den Straßenverkehr einzelner Städte ergänzt werden. Das Geoportal findet sich ebenfalls über die oben genannte Internet-Seite.

Auf Grundlage der neuen Lärmkarten werden die Städte und Gemeinden bis zum 18. Juli 2024 ihre jeweilige Lärmsituation neu bewerten, ihre bisherigen Lärmaktionspläne überprüfen und soweit erforderlich überarbeiten. Dabei beurteilen sie die Auswirkungen der Lärmsituation und entwickeln Maßnahmen, um der Entstehung von Lärm vorzubeugen, ihn zu mindern oder zu verhindern. Bei der Fortschreibung der Lärmaktionspläne erhält die Öffentlichkeit Gelegenheit mitzuwirken, um zum Beispiel Lärmprobleme darzulegen oder Vorschläge für Lärminderungsmaßnahmen vorzubringen.

Mit der Ausarbeitung der Lärmkarten durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) unterstützt das Land Schleswig-Holstein freiwillig seine kleineren Kommunen bei der Umsetzung der Umgebungsrichtlinie. Auch die größeren Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnern erhielten auf Wunsch die gleiche Unterstützung. Darüber hinaus leistet das LLUR Hilfestellungen bei der Aufstellung der Aktionspläne. Koordiniert werden die Maßnahmen durch eine Projektgruppe im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN), in der auch Vertreter

und Vertreterinnen der kommunalen Spitzenverbände, aus Städten und Gemeinden sowie den Verkehrsbehörden mitarbeiten und die entsprechenden Belange einbringen.

Bei der Berechnung der Lärmkarten werden im ersten Schritt die Lärmemissionen rechnerisch ermittelt, also das, was an Lärm insbesondere von einer Straße als Lärmquelle ausgeht. Die Lärmemissionen werden vor allem durch die Verkehrsleistung, den Lkw-Anteil, die Straßenoberfläche und die Geschwindigkeit bestimmt. Im zweiten Schritt wird unter Berücksichtigung der Abstände, der Schallhindernisse wie Gebäude, Schallschutzwände oder -wälle die Lärmbelastungen errechnet.

Die Europäische Kommission hat den Mitgliedsstaaten für die aktuelle Lärmkartierung neue Berechnungsverfahren vorgegeben, daher weichen die neuen Lärmkarten von den Lärmkarten aus dem Jahr 2017 deutlich ab.

---

Verantwortlich für diesen Pressetext:

Martin Schmidt, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Tel.: 0 43 47 / 704-243, Fax: 0 43 47 / 704-702; Email: [martin.schmidt@llur.landsh.de](mailto:martin.schmidt@llur.landsh.de); [www.llur.schleswig-holstein.de](http://www.llur.schleswig-holstein.de)